

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.07.2019

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-11/17

Nummer:

Z-86.1-78

Geltungsdauer

vom: **4. Juli 2019**

bis: **4. Juli 2024**

Antragsteller:

CELSION Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse in der Ausführung als Überstülpgehäuse vom Typ "Violution Modus 90" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Das Überstülpgehäuse ist ein 5-seitiges Brandschutzgehäuse ohne Rückwand, bestehend aus werkseitig hergestellten Modulen, einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und Kabelaufsatz sowie einem Lüftungssystem und wird in den Ausführungen und Abmessungen nach Abschnitt 2.1 hergestellt.

Das jeweils am Anwendungsort aus werkseitig hergestellten Modulen zu errichtende Überstülpgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Überstülpgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand der von diesem Bescheid umfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des Überstülpgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen in Gebäuden.

In das jeweilige Überstülpgehäuse dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.1.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Überstülpgehäuses muss dieses stehend an massiven Wänden ($d \geq 150$ mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen³ - jeweils nach DIN 4102-4⁴ - und mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 3.2.2).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Überstülpgehäuse (Bausatz) muss den bei Brandprüfungen verwendeten Baumustern sowie den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nach-

- ¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)
- ³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.
- ⁴ DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

weisen und Unterlagen dieses Bescheids entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Bausatz des Zulassungsgegenstandes besteht jeweils aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.2

- Module nach Abschnitt 2.1.2.2 und 2.1.2.3 ggf. mit Kabeleinführungen bzw. Kabelausschnitt nach Abschnitt 2.1.2.5 und einem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.2.6
- Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.2.4
- Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.2.5
- Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.2.1 und

Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.7 sowie Brandschutzkitt nach Abschnitt 2.1.2.1.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Bestandteile der Komponenten des Bausatzes für die Herstellung des Überstülpgehäuses

2.1.2.1 Ausführungen und Abmessungen des Gehäuses

Das Überstülpgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlage 1 hergestellt.

Tabelle 1 : Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Gehäuseverschluss		Außenabmessungen [mm]			Innenabmessungen [mm]		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violution Modus 90	1-flügelig	Min.	555	460	298	450	250	200
		Max.	2205	960	748	2100	750	650
	2-flügelig	Min.	705	710	398	600	500	300
		Max.	2325	1460	1098	2220	1250	1000

Jedes Überstülpgehäuse besteht aus zwei Seitenmodulen, einem Decken- und einem Basismodul, einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit Verschlussystem, einem oder mehreren Kabelaufsätzen, einem Lüftungssystem und Beschlägen, Bändern sowie Metallteilen.⁵ Die einzelnen Module und der Gehäuseverschluss sind werkseitig aus speziellen ggf. werkseitig beschichteten Bauplatten (Gipsspanplatten)⁵ hergestellt. Der Kabelaufsatz besteht aus Stahlblech und ist werkseitig mit Dämmung und Gipskartonplatten ausgekleidet. Die vorgefertigten Module, der Gehäuseverschluss und der Kabelaufsatz müssen den Angaben der Abschnitte 2.1.2.2 bis 2.1.2.5 entsprechen.

Für die Befestigung der einzelnen Module miteinander sind spezielle Schrauben⁵ 4,5 x 60 mm zu verwenden.

Das Überstülpgehäuse hat eine bzw. mehrere Kabeleinführungen und kann einen Kabelausschnitt haben; siehe Abschnitt 2.1.2.5.

Für die Befestigung des Kabelaufsatzes sind spezielle Schrauben 3,9 x 22 mm entsprechend Anlage 6 zu verwenden.⁵

Das Überstülpgehäuse ist zur Be- und Entlüftung mit dem Lüftungssystem vom Typ "VLS" nach Abschnitt 2.1.2.6 ausgestattet.

Für den Verschluss der Fugen zwischen dem Gehäuse und der Massivwand bzw. der Massivdecke ist der dämmschichtbildende Baustoff vom Typ "CrystalCel" nach Z-19.11-1956 zu verwenden; siehe Anlage 11.

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.2.2 Seiten- und Deckenmodul

Die Seiten- bzw. Deckenmodule bestehen aus mehreren miteinander verbundenen Steinwolle- und Bauplatten.⁵

Im Deckenmodul sind werkseitig ein oder zwei Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.2.5 und Scharniere eingebaut.

Im oberen Bereich des Seitenmoduls kann werkseitig eine Öffnung für das Lüftungssystem, entsprechend Abschnitt 2.1.2.6 eingebracht werden.

Im unteren Bereich eines Seitenmoduls kann werkseitig eine Öffnung für einen Kabelausschnitt entsprechend Abschnitt 2.1.2.5 eingebracht werden.

Die Seiten- und Deckenmodule müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 5 und 10 entsprechen.

2.1.2.3 Basismodul

Das U-förmige Basismodul besteht aus mehreren miteinander verbundenen Bauplatten sowie Scharnieren.⁵ Es muss den Anlagen 5 und 10 entsprechen.

2.1.2.4 Gehäuseverschluss

Der 1- oder 2-flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren miteinander verbundenen Bauplatten, Bändern sowie Metallteilen, hat eine Elementtiefe von 89,5 mm und muss den Angaben der Anlagen 2 bis 7 und 10 entsprechen.⁵ Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist werkseitig ein dämmschichtbildender Baustoff⁵ aufgebracht.

Zum Verschließen des 1- bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschlusses sind werkseitig 2 Triebriegelstangen mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

Der Standflügel des 2-flügeligen Gehäuseverschlusses ist werkseitig mit zwei Schiebern oder einem Schwenkhebel ausgestattet.

Im unteren Bereich des Gehäuseverschlusses kann werkseitig eine Öffnung für das Lüftungssystem entsprechend Abschnitt 2.1.2.6 eingebracht werden.

2.1.2.5 Kabelausschnitt, Kabeleinführungen und Kabelaufsatz

Für die bestimmungsgemäße Nutzung der Überstülpgewehäuse erforderliche Kabeleinführungen bzw. der Kabelausschnitt sind entsprechend den Vorgaben des Planers werkseitig eingebaut; siehe Anlage 1.

Im Seiten- bzw. Deckenmodul nach Abschnitt 2.1.2.2 sind ein bzw. zwei Kabeleinführungen angeordnet. Dabei sind die Öffnungen der Kabeleinführungen mit Steinwolle⁴ gemäß Anlage 4 verschlossen.

Auf jeder Kabeleinführung ist ein Kabelaufsatz angeordnet; siehe Anlage 1. Der Kabelaufsatz besteht aus einem Blechgehäuse mit werkseitig eingeklebten Steinwolle- und Gipskartonplatten.⁵

Für die Verfüllung des Kabelaufsatzes ist das nichtbrennbare (DIN 4102-1A) Granulat⁵ zu verwenden und für die Abdeckung ein Formteil aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁵ gemäß Anlagen 5 und 8.

In einem Seitenmodul kann weiterhin ein Kabelausschnitt angeordnet sein; siehe Abschnitt 2.1.2.2 bzw. Anlagen 1 und 8. Der Kabelausschnitt ist werkseitig mit einem dämmschichtbildenden Baustoff⁵ verfüllt; siehe Anlage 8.

2.1.2.6 Lüftungssystem

Das werkseitig eingebaute Lüftungssystem vom Typ "VLS" besteht jeweils aus Zu- und Abluftöffnungen. An den Innenwänden jeder Öffnung sind dämmschichtbildende Materialstreifen⁵ angebracht. Jede Lüftungsöffnung ist beidseitig mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt. Das Lüftungssystem muss entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 5 dieses Bescheides eingebaut sein.

2.1.2.7 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Überstülpgehäuses an Massivwänden sind an den Seitenmodulen Befestigungsglaschen entsprechend den Anlagen 1 und 11 werkseitig vormontiert.

Es sind Rahmendübel vom Typ "TU 10", Firma Toge nach ETA-09/0237 bzw. vom Typ "SZ M10", Firma MKT nach ETA-02/0030 jeweils für Massivwände aus Beton für die Befestigung des Überstülpgehäuses zu verwenden. Die Bestimmungen der jeweiligen europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Module gemäß den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.2.3, der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie der Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.2.5 für das Überstülpgehäuse sind werkseitig herzustellen. Sie sind zusammen mit den Befestigungsmitteln, dem Granulat und dem Formteil jeweils nach Abschnitt 2.1.2.5 im Herstellwerk zu einem Bausatz zusammenzustellen.

Die für die Herstellung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2.2 bis 2.1.2.7 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller der von diesem Bescheid umfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

Der Hersteller des Überstülpgehäuses hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandhaltung sowie die Überprüfung der Funktion des Überstülpgehäuses notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen.

2.2.2 Verpackung und Transport

Das Überstülpgehäuse ist einschließlich dem Kabelaufsatz mit dazu gehörendem Granulat und Formteil für den Kabelaufsatz sowie den Befestigungsmitteln zu einem Bausatz zusammenzustellen, zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Überstülpgehäuse dürfen nicht übereinander gestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die werkseitig vorgefertigten Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.4 einschließlich der Kabeleinführungen, ggf. dem Kabelausschnitt und dem Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.2.5 sowie dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.2.6 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.4 einschließlich der Kabeleinführungen und dem Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.2.5 sowie dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.2.6 einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Moduls (Seiten-, Decken- oder Basismodul), Gehäuseverschlusses oder des Kabelaufsatzes für Überstülpgehäuse "Violution Modus 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers

- Zulassungsnummer Z-86.1-78
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes aus werkseitig vorgefertigten Modulen und Gehäuseverschlüssen nach den Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.4 einschließlich der Kabeleinführungen, des Kabelaufsatzes und ggf. des Kabelausschnittes nach Abschnitt 2.1.2.5 sowie ggf. dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.2.6 mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bausatzes für das Überstülpgehäuse eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für das Überstülpgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Module und des Gehäuseverschlusses sowie des Kabelaufsatzes
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle am Bausatz der Überstülpgehäuse aus den Modulen und Gehäuseverschlüssen nach den Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.4 einschließlich der Kabeleinführungen und Kabelaufsätze bzw. ggf. dem Kabelausschnitt nach Abschnitt 2.1.2.5 sowie dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.2.6 gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Überstülpgehäusen aus den Modulen, Gehäuseverschlüssen, Kabeleinführungen und Kabelaufsätze bzw. dem Kabelausschnitt sowie Lüftungssystem nach den Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.6"⁶.

⁶

Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle am Bausatz für Überstülpgehäuse aus den Modulen, Gehäuseverschlüssen, Kabeleinführungen und Kabelaufsätze sowie ggf. Kabelausschnitt bzw. Lüftungssystem nach den Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.6" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen für den Bausatz des Überstülpgehäuses aus den Modulen, den Gehäuseverschlüssen, Kabeleinführungen und Kabelaufsätzen sowie ggf. dem Kabelausschnitt bzw. Lüftungssystem der Überstülpgehäuse nach den Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.6 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Moduls, des Gehäuseverschlusses bzw. des Kabelaufsatzes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Moduls, des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführungen bzw. des Kabelausschnittes und des Kabelaufsatzes des jeweiligen Überstülpgehäuses
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bausatzes für das Überstülpgehäuse aus Modulen, den Gehäuseverschlüssen und den Kabelaufsätzen des Überstülpgehäuses bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für das Überstülpgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bausatzes für das Überstülpgehäuse aus den Modulen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und Kabelaufsätzen sowie ggf. dem Kabelausschnitt bzw. dem Lüftungssystem nach den Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.6 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung am Bausatz für das Überstülpgehäuse aus den Modulen und Gehäuseverschlüssen nach den Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.4 einschließlich der Kabeleinführungen und Kabelaufsätze sowie ggf. dem Kabelausschnitt nach Abschnitt 2.1.2.5 bzw. dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.2.6 gelten die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung am Bausatz für Überstülpgehäuse aus Modulen, Gehäuseverschlüssen, Kabeleinführungen und Kabelaufsätzen sowie ggf. Kabelausschnitt und Lüftungssystem nach den Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.6"⁷.

⁷

Die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung am Bausatz für Überstülpgehäuse aus Modulen, Gehäuseverschlüssen, Kabeleinführungen und Kabelaufsätze sowie ggf. dem Kabelausschnitt bzw. dem Lüftungssystem nach den Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.6" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Hinsichtlich der Aufstellung des Überstülpgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Überstülpgehäuses darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Für das Überstülpgehäuse ist vom Planer die werkseitig einzubauende Kabeleinführung mit Kabelaufsatz bzw. dem Kabelausschnitt gemäß Abschnitt 2.1.2.5 unter Einhaltung der Bestimmungen des Abschnitts 3.1.2 festzulegen.

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben mit dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.2.6 ausgestattet sein.

Für die Befestigung des Überstülpgehäuses sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden.

3.1.2 Bemessung

Bei der Einführung der Kabel in das Überstülpgehäuse sind in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel nach Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusotyp		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]
1flügelig	min	0,023	4 x 16 (64)	340
	max	0,49	4 x 50 (200)	2489
2flügelig	min	0,03	4 x 16 (64)	345
	max	0,32	4 x 50 (200)	2293

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Das jeweilige Überstülpgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Überstülpgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Vor dem Zusammenbau des Überstülpgehäuses ist zu überprüfen, dass die Module, der Gehäuseverschluss inklusive umlaufender Dichtung und der Kabelaufsatz in bestimmungsgemäß einwandfreiem Zustand sind.

Das Überstülppgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.2.2 Aufstellung des Überstülppgehäuses

Für das Zusammenfügen der Module nach Abschnitt 2.1.2.2 und 2.1.2.3 sind Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden; siehe Anlage 7. Der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ist entsprechend Anlage 11 einzufügen.

Der Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.2.5 ist mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.1 auf dem Gehäuse zu befestigen.

Das am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.1.1 zusammengesetzte Überstülppgehäuse vom Typ "Violution Modus 90" muss an einer massiven, ebenen Wand und auf einem massiven, ebenen Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet und befestigt werden.

Die Befestigung des Überstülppgehäuses an der Wand muss über Befestigungsglaschen aus Stahl mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.7 erfolgen.

Für den Verschluss der Fugen zwischen dem Überstülppgehäuse und den angrenzenden Massivbauteilen (Wand bzw. Boden) ist der Brandschutzkitt vom Typ "CrystalCel" nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden; siehe Anlage 11.

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Überstülppgehäuses die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

3.2.3 Anordnung des Kabelaufsatzes

Über der Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.2.5 auf dem Deckenmodul bzw. an dem Seitenmodul des Gehäuses ist jeweils ein Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.2.5 anzuordnen.

Für die Befestigung des Kabelaufsatzes über der jeweiligen Kabeleinführung auf dem Deckenmodul bzw. Seitenmodul des Gehäuses sind Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden.

Nach Einführung der Kabel entsprechend Abschnitt 3.2.4 ist der Kabelaufsatz mit Granulat nach Abschnitt 2.1.2.5 zu verfüllen und mit einem Formteil nach Abschnitt 2.1.2.5 abzudecken, siehe Anlage 11.

3.2.4 Einführung der Kabel

Es dürfen Kabel nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.1.2 durch die Kabeleinführung(en) und den Kabelaufsatz bzw. durch den Kabelausschnitt in das Gehäuse des Überstülppgehäuses eingeführt werden. Bei der Anordnung der Kabel muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der Kabel in das Überstülppgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung, der Kabelaufsatz bzw. der Kabelausschnitt und das Gehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.2.5 Kennzeichnung des Überstülppgehäuses

Jedes Überstülppgehäuse ist vom Unternehmer, der es errichtet, mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Überstülppgehäuse "Violution Modus 90"
nach Zul.-Nr. Z-86.1-78
mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen
- Name des Errichters des Überstülppgehäuses; siehe Abschnitt 3.2.6
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild ist auf der Innenseite des Überstülppgehäuseverschlusses zu befestigen.

3.2.6 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse ... aufgestellt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-78
- Brandschutzgehäuse Typ "Violution Modus 90" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.3 Nutzung, Unterhalt und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses (Überstülpgehäuse) hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Überstülpgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Überstülpgehäuse anzubringen.

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Überstülpgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

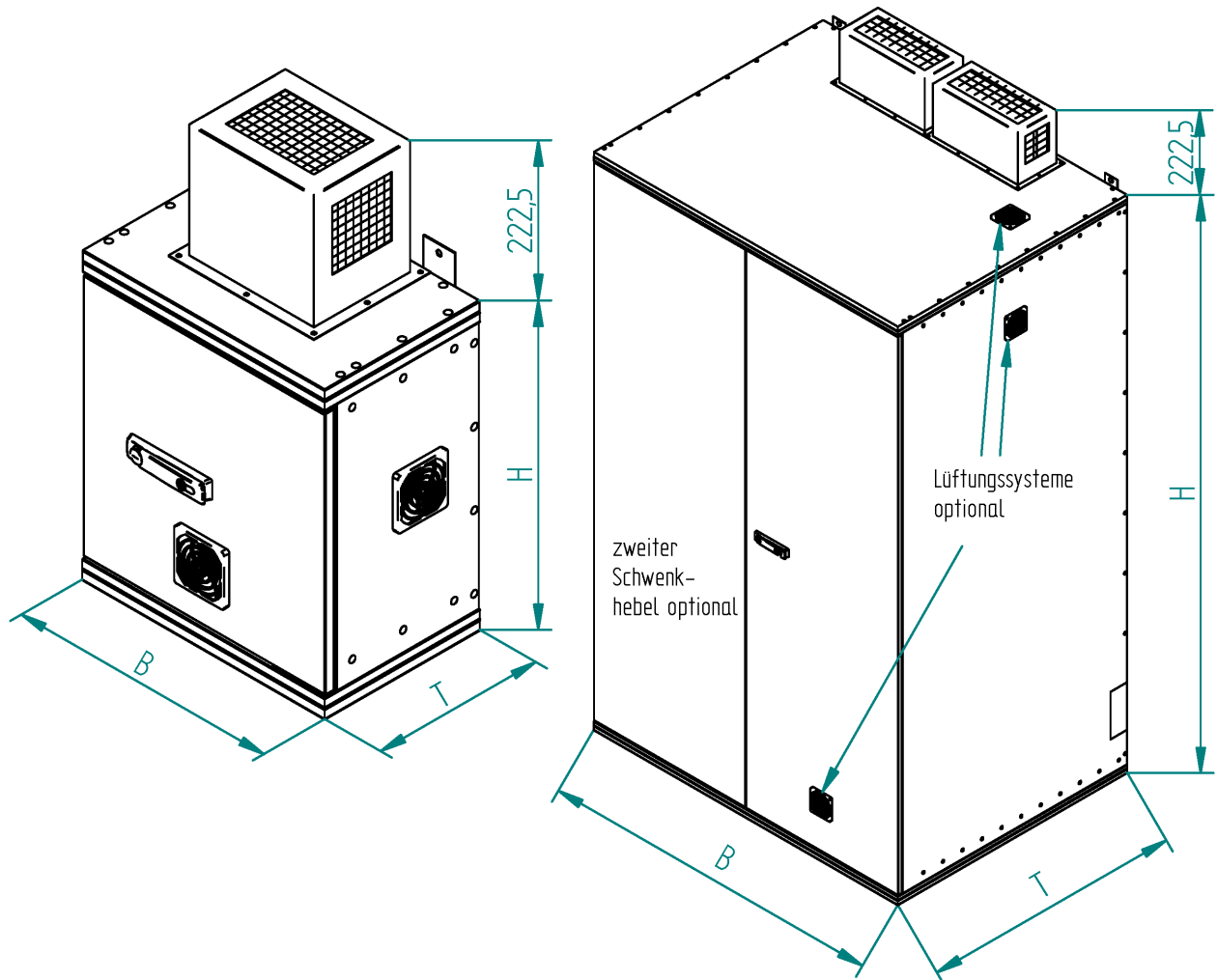
Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Dem Eigentümer des Überstülpgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁸ Nach Landesbauordnung



Typen*		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
Violation Modus einflüglig	außen	555 - 2205	460 - 960	298 - 748
	innen	450 - 2100	250 - 750	200 - 650
Violation Modus zweiflüglig	außen	705 - 2325	710 - 1460	398 - 1098
	innen	600 - 2220	500 - 1250	300 - 1000

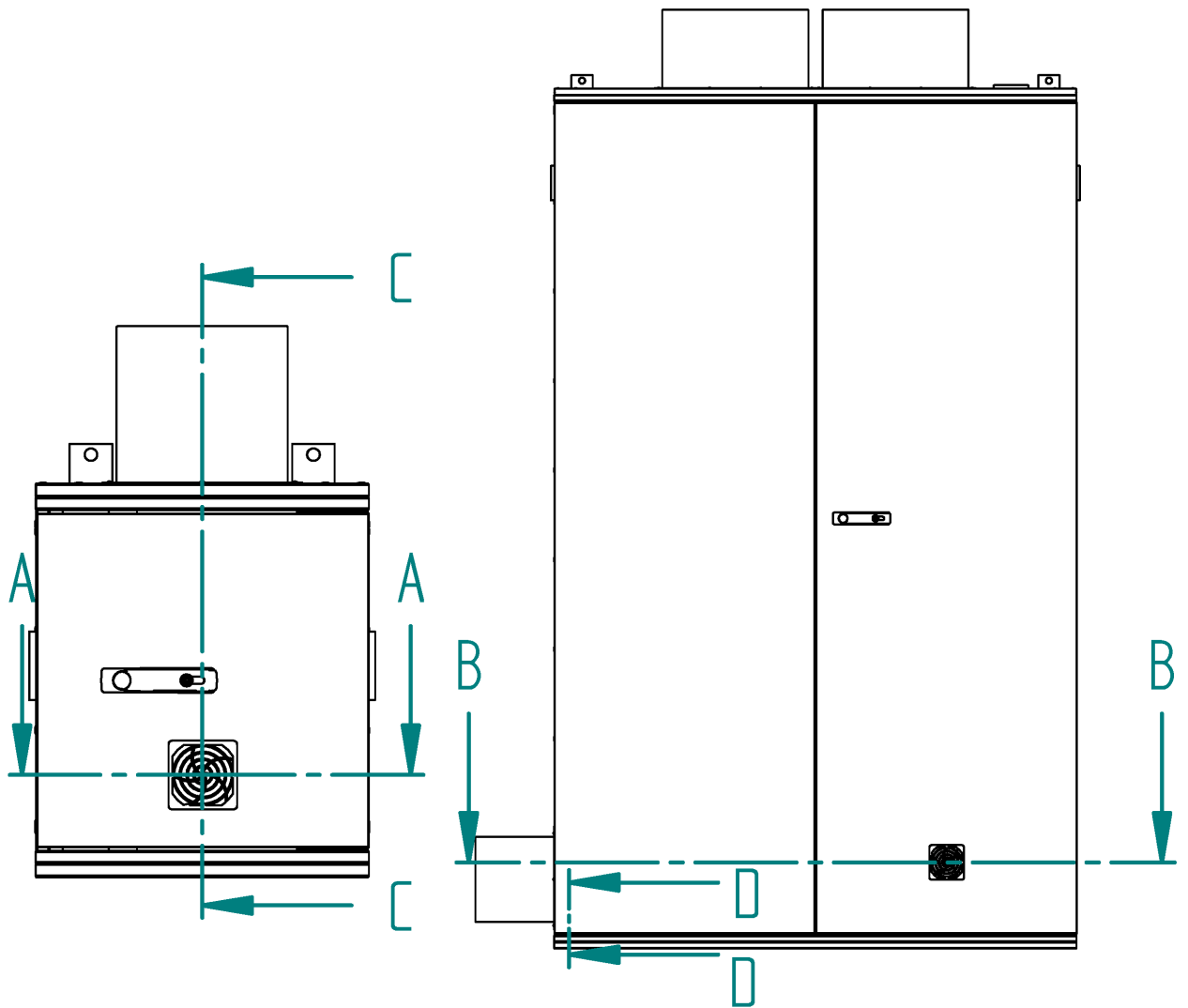
alle Maße in mm
± 3mm

*Angaben ohne Kabelaufsatz

Überstülpgehäuse Serie Violation Modus 90

Anlage 1

Serie Violation Modus 90



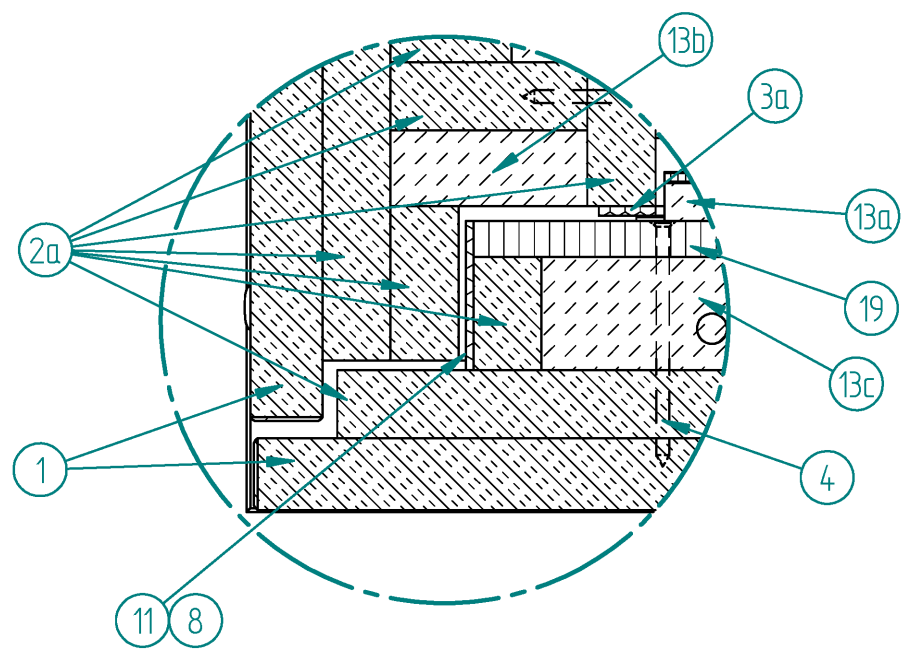
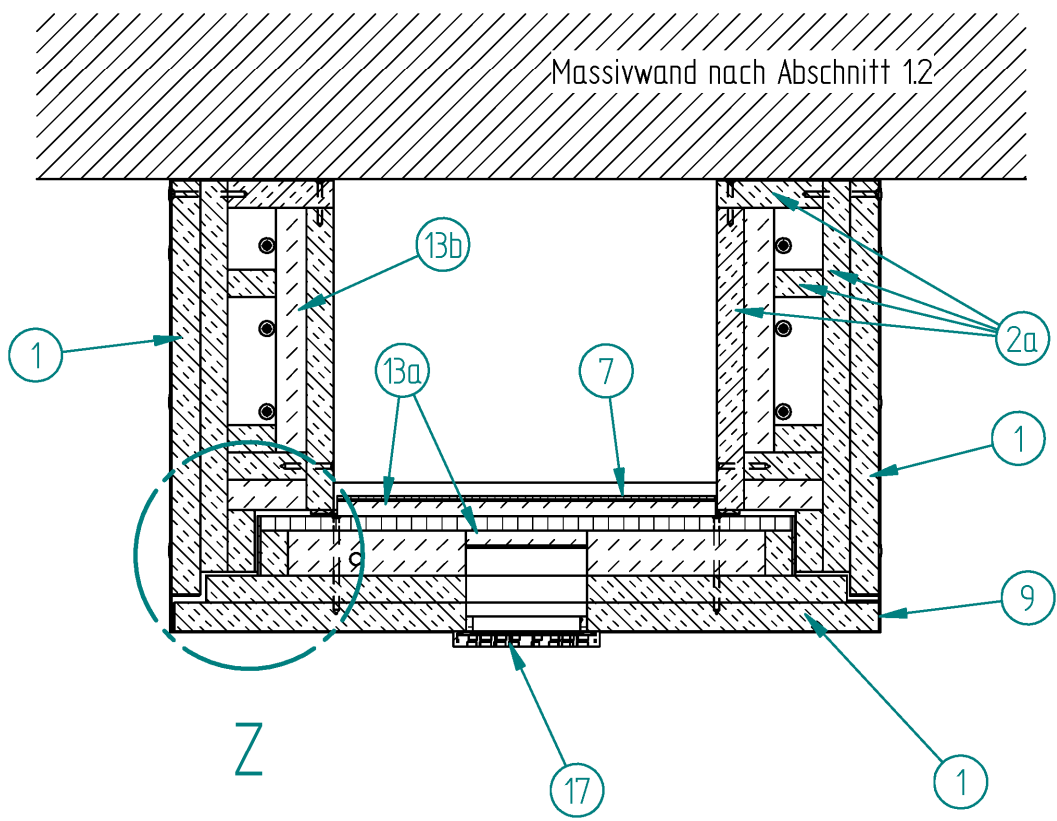
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-78

Überstülpgehäuse Serie Violation Modus 90

Anlage 2

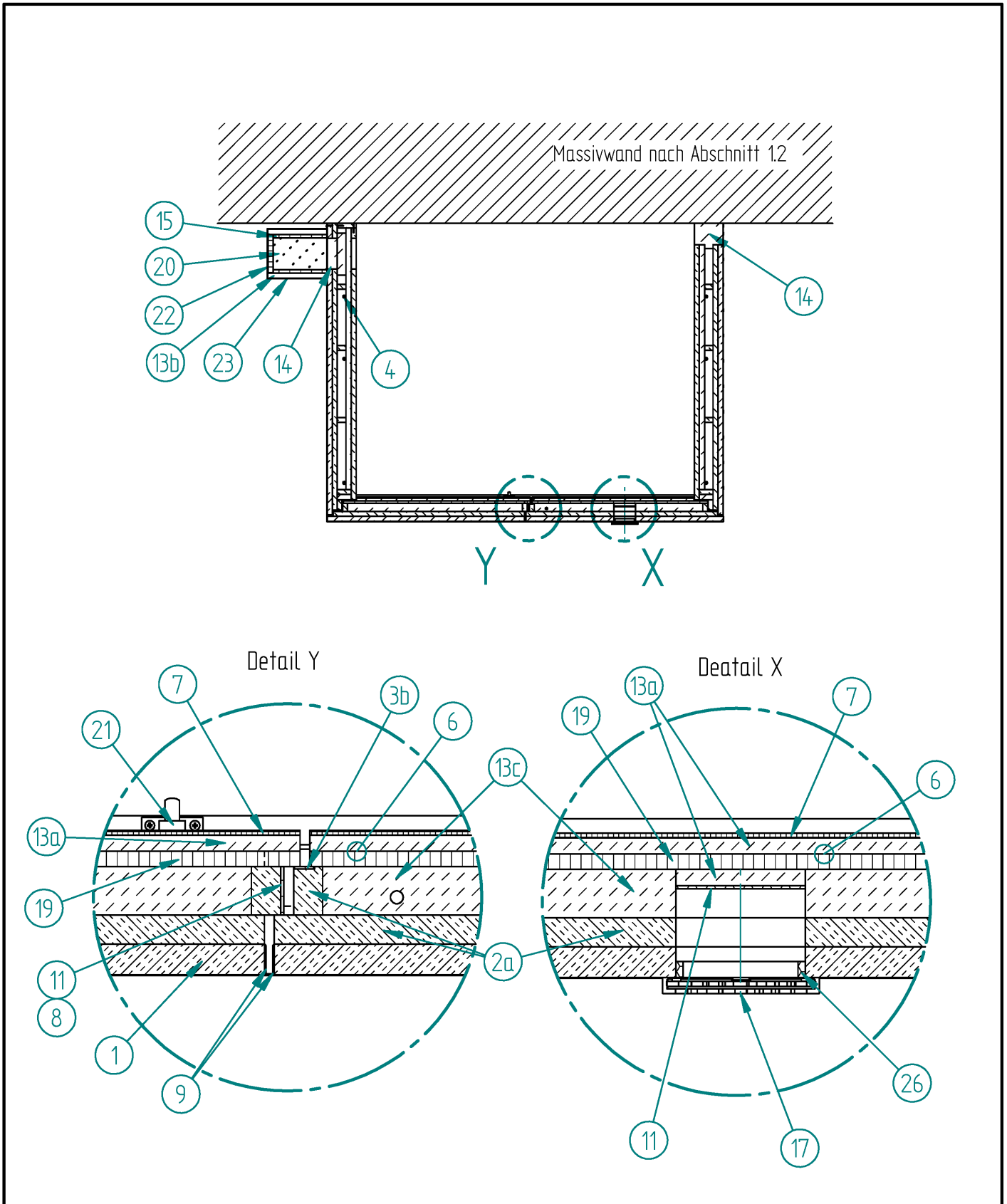
Serie Violation Modus 90

Ansicht von vorn



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-78

Überstülpgewände Serie Violation Modus 90	Anlage 3
Serie Violation Modus 90	Schnitt A - A



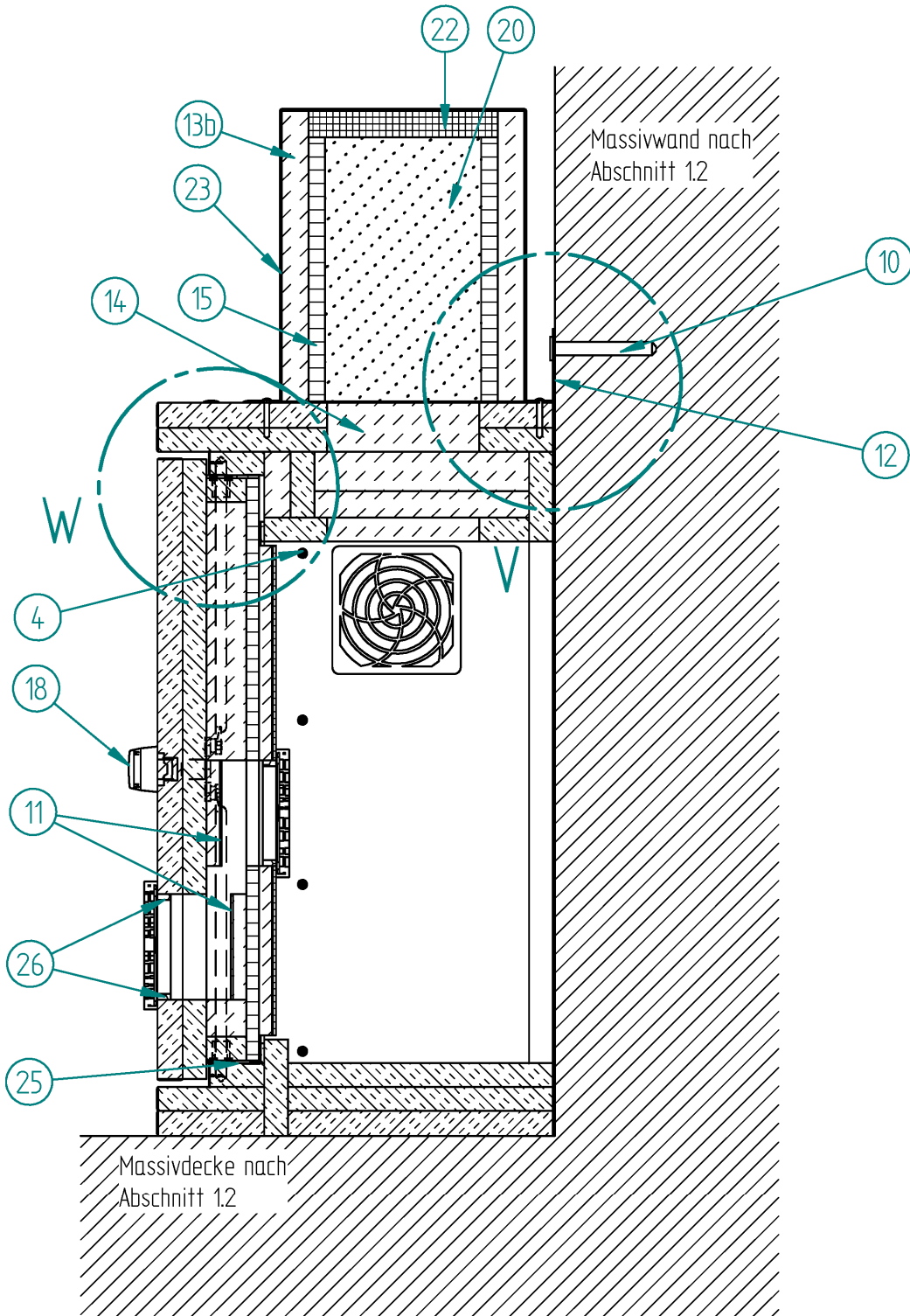
elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.1-78

Überstülpgehäuse Serie Violation Modus 90

Anlage 4

Serie Violation Modus 90

Schnitt B - B



elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-78

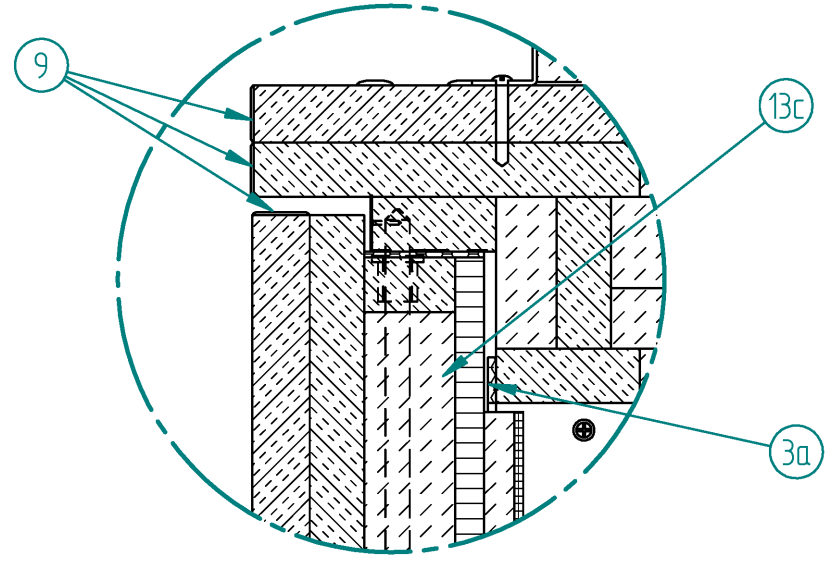
Überstülpgehäuse Serie Violution Modus 90

Anlage 5

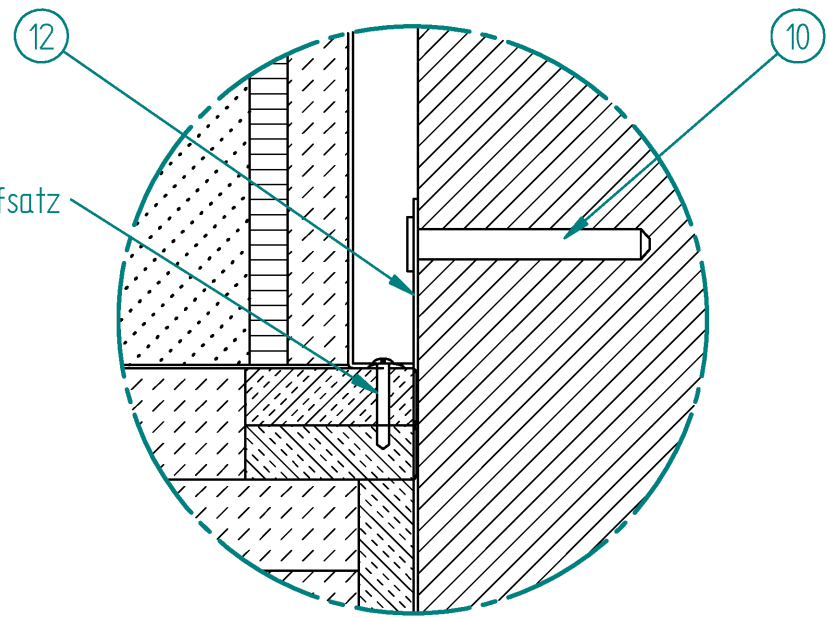
Serie Violution Modus 90

Schnitt C - C

Detail W



Detail V

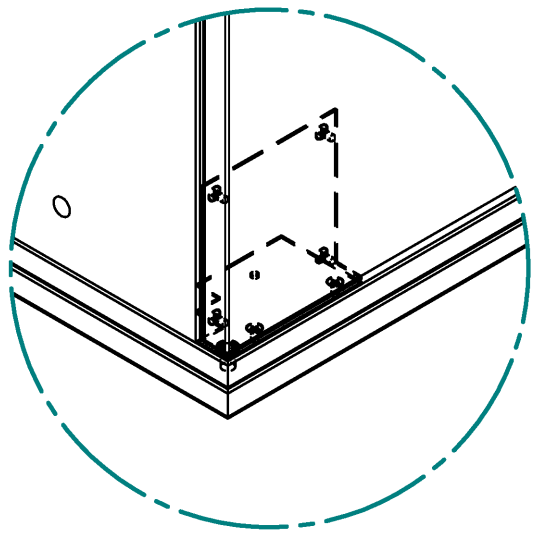


Befestigung Kabelaufsatz
gem. Abschnitt 2.12.1

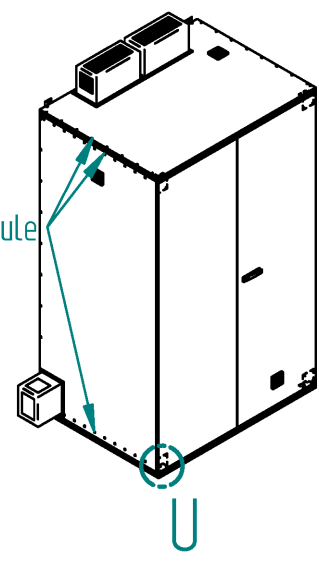
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-78

Überstülpgewand Serie Violation Modus 90	Anlage 6
Serie Violation Modus 90 Detail Stangenführung/Wandbefestigung	

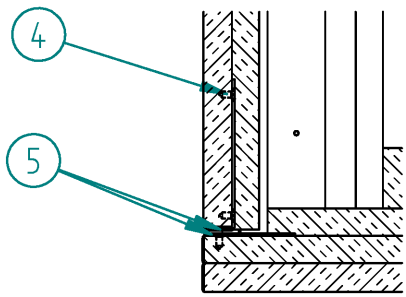
Detail U



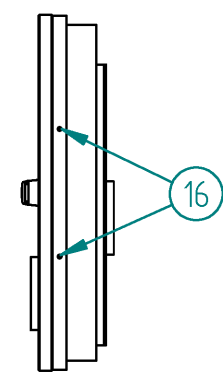
Befestigung der Module
 gem. Abschnitt 2.1.2.1



Schnitt D-D



Ansicht Gehäuseverschluss von der Seite



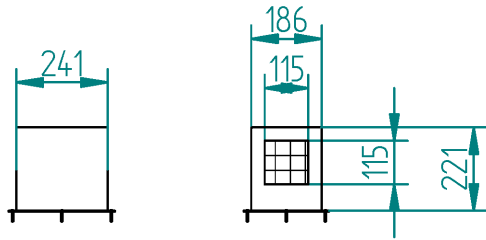
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-78

Überstülpgehäuse Serie Violation Modus 90

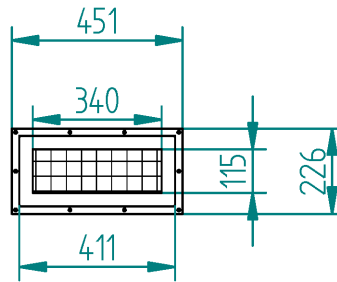
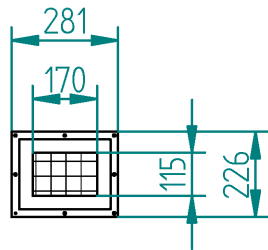
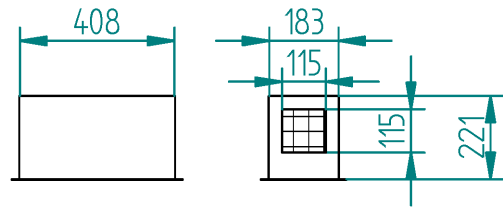
Anlage 7

Serie Violation Modus 90 Scharnier und Ansicht Gehäuseverschluss von der Seite

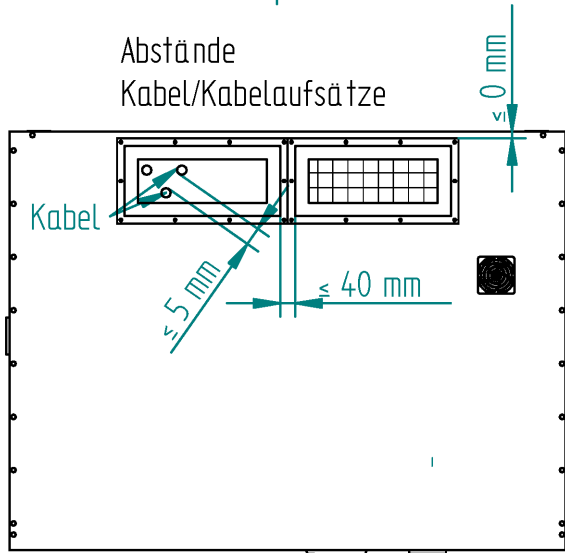
Kabelaufsatz klein



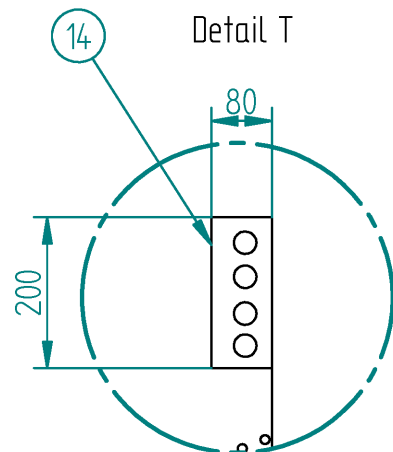
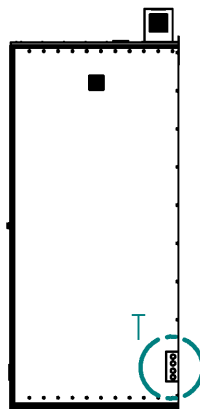
Kabelaufsatz groß



Abstände
 Kabel/Kabelaufsätze



Ansicht von oben



Überstülpgehäuse Serie Violation Modus 90

Anlage 8

Serie Violation Modus 90

Kabelaufsätze
 Kabelausschnitt

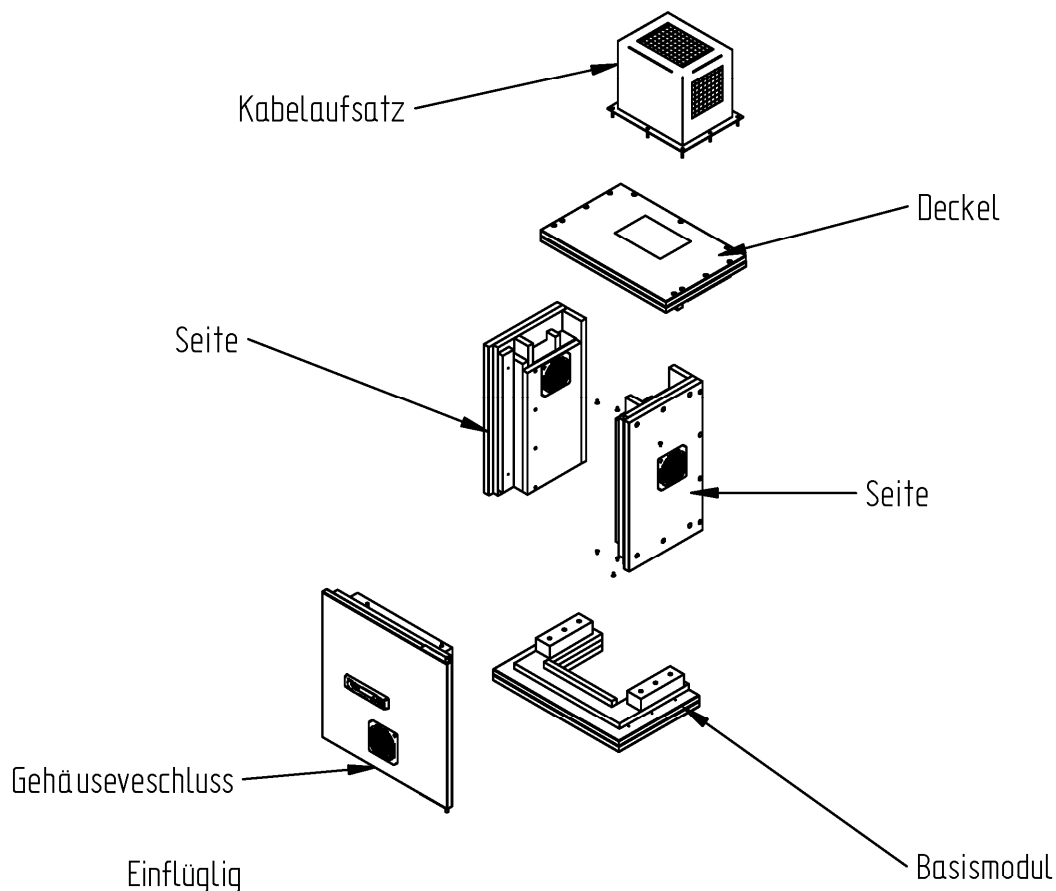
Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Gipsfaserplatte beschichtet
2a/b	Gipsfaserplatte unbeschichtet
3a/b	Dichtung
4	Schrauben
5	Scharnier
6	Klebepaste
7	Neopren
8	Gewebeband
9	Umleimer
10	Befestigungsmittel
11	Dämmschichtbildner
12	Befestigungsglasche
13a/b/c	Dämmstoff
14	Dämmstoff
15	Gipsplatte
16	Metalstifte
17	Filterkassette
18	Schwenkhebelverschluss
19	Gipsplatte
20	Granulat
21	Schieber
22	Dämmschichtbildner
23	Kabelaufsatz
24	Schraubenabdeckung
25	Schließblech
26	Dämmschichtbildner

Überstülpgehäuse Serie Violution Modus 90

Anlage 9

Serie Violution Modus 90

Positionsliste



Einflüglig

Module*	Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
Deckel	105	462 - 962	298 - 748
Seite	482 - 2132	107	274 - 724
Boden	95	462 - 962	298 - 748
Verschluss	472 - 2122	457 - 957	89,5

Zweiflüglig

Module*	Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
Deckel	105	712 - 1462	398 - 1098
Seite	632 - 2252	107	374 - 1074
Boden	95	712 - 1462	398 - 1098
Verschluss(1)	622 - 2242	351 - 726	89,5

*Außenabmessung, Angabe in mm
± 3 mm

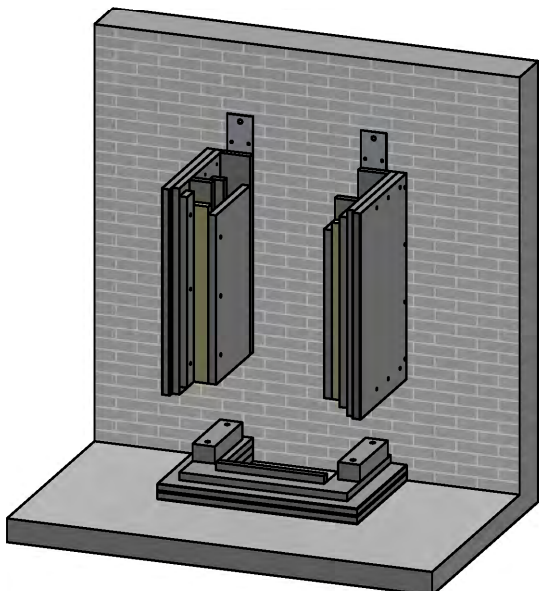
Überstülpgehäuse Serie Violation Modus 90

Anlage 10

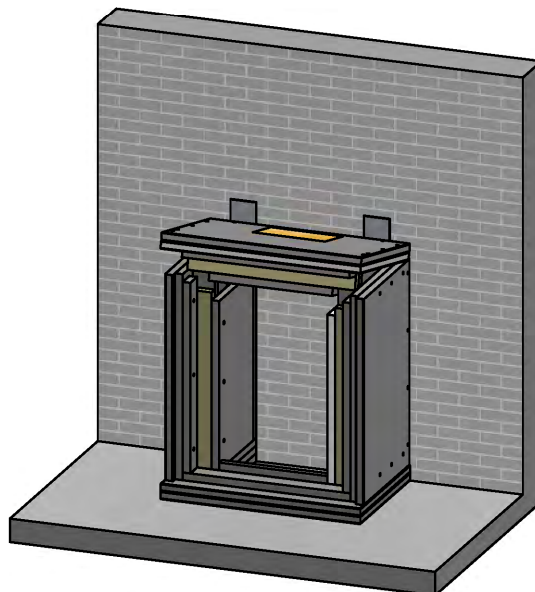
Serie Violation Modus 90

Module

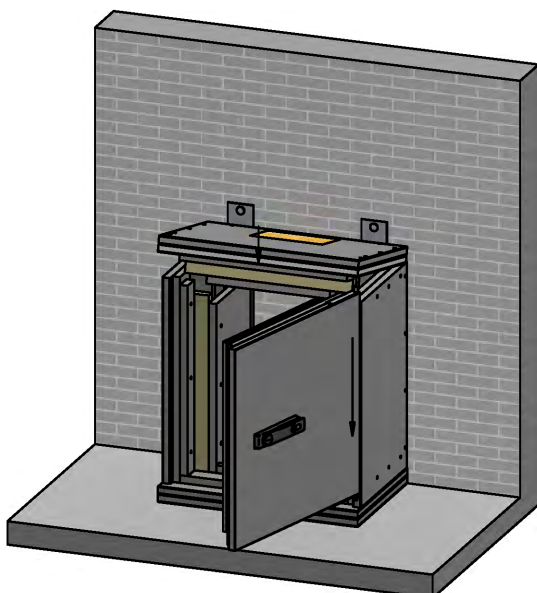
1. Schritt



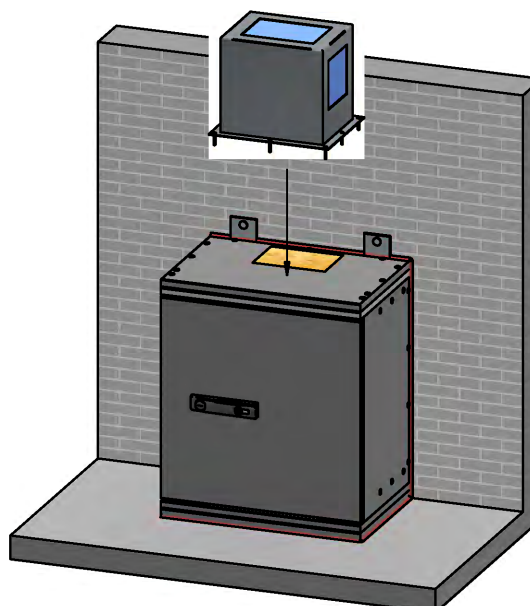
2. Schritt



3. Schritt



4. Schritt



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-78

Überstülpgehäuse Serie Volution Modus 90

Anlage 11

Serie Volution Modus 90

Montageanleitung